Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 21 | Ausgegeben Danzig, den 8. März | 1923

Inhalt. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Zuckerversorgung der Freistadtbevölkerung während des Betriebsjahres 1922/23 vom 13. Oktober 1922 (S. 333). — Sechste Verordnung betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte (S. 333).

106 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Abänderung des Gesetzes über die Zuckerversorgung der Freistadtbevölkerung während des Betriebsjahres 1922/23 vom 13. Oktober 1922 (G.Bl. Nr. 50, S. 463). Vom 6. 3. 1923.

Artikel I.

Im § 2 Satz 1 wird die Zahl „2 1/2" durch „2" ersetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 14. Februar 1923 in Kraft.

Danzig, den 6. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Jewelowski.**

107

Sechste Verordnung
betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 6. 3. 1923.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes betreffend Änderung der Gerichtskostengesetze und betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte usw. vom 23. Dezember 1921 — Gesetzblatt S. 313 — wird nach Anhörung des Vorstands der Anwaltskammer verordnet:

§ 1.

Der dem Rechtsanwalt zustehende besondere Teuerungszuschlag beträgt bis auf weiteres
von den Pauschsätzen 4900 vom Hundert,
von den Gebühren in Straffachen 2300 vom Hundert,
von den Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren 900 vom Hundert.

§ 2

Die Sätze des § 78 der Gebührenordnung der Rechtsanwälte in der Fassung des Gesetzes betreffend die Änderung der Gerichtskostengesetze und betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte usw. vom 23. Dezember 1921 — Gesetzbl. S. 313 — betragen bis auf weiteres
bei Geschäftsreisen nach besonders teuren Orten im Sinne der Verordnung des Senats vom 4. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 220)
das Tagegeld 6000 Mark,
die Vergütung für ein Nachtquartier 3400 Mark,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 3. 1923).

im übrigen

das Tagegeld 5000 Mark,

die Vergütung für ein Nachtquartier 1600 Mark,

die Vergütung für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen, regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, 30 Mark für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs.

Beansprucht die Geschäftsreise nicht mehr als vier Stunden, so ermäßigt sich das Tagegeld auf die Hälfte.

§ 3.

Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1921 betr. Änderung der Gerichtskostengesetze und betr. die Gebühren der Rechtsanwälte usw. vom 23. 12. 1921 (Gesetzbl. S. 313) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Artikel II § 7 und V § 4 des Gesetzes betr. Änderung der Gerichtskostengesetze und betr. die Gebühren der Rechtsanwälte usw. vom 23. 12. 1921 (Gesetzbl. S. 313) finden entsprechende Anwendung.

Danzig, den 6. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.